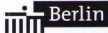


Der Polizeipräsident in Berlin

Landeskriminalamt
LKA 551



Der Polizeipräsident in Berlin, Eisewaldstr. 18, 12249 Berlin

Herrn
Rüdiger KLASEN
Wittenburger Straße 10

19243 Püttlakow

Dienstgebäude: Eisewaldstr. 18, 12249 Berlin

Auskunft erteilt: Herr Kötz

Zimmer

Telefon 030/ 4664- 955110

Telefax 030/ 4664- 955199

Bürgerstell.

Intern

E-Mail

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Datum 07.07.2014

Aktenzeichen **LKA 551-0964 / 2014**

Bitte immer angeben!

Anhörung d. Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit (§ 55 OWiG)

Sehr geehrter Herr KLASEN,

nach meinen Feststellungen sollen Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen haben. Daher wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, um prüfen zu können, ob der nachstehende Sachverhalt zutrifft.

Sie verbreiteten am Fr., 09.05.2014, gegen 16:20 Uhr, in 12435 Berlin, Puschkinallee Druckwerke als verantwortlicher Redakteur oder Verleger (beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber), in denen die vorgeschriebenen zutreffenden Angaben von Name oder Firma, Wohnort oder Geschäftssitz des Druckers und des Verlegers - beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers - fehlten.

Verletzte Vorschrift(en): § 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Berliner Pressegesetz (PresseG[Bln])

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortlicher Redakteur oder Verleger beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber den Vorschriften über das Impressum zuwiderhandelt oder als Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die vorgeschriebenen Angaben (Impressum) fehlen.

Sie haben Gelegenheit, sich zu äußern, bevor ich entscheide (§ 55 Abs. 1 OWiG), jedoch sind Sie nicht dazu verpflichtet (§§ 163a Abs. 3 und 4, 136 Abs. 1 und 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

Wenn Sie sich nicht äußern, werde ich auf Grund des hier bekannten Sachverhalts entscheiden. Sie sind aber verpflichtet, mir Ihre Personendaten mitzuteilen. Sollten Sie dies unterlassen, bzw. falsche Angaben machen, würden Sie sich ebenfalls ordnungswidrig verhalten (§ 111 OWiG). Bitte benutzen Sie den beigelegten Anhörungsbogen für die notwendigen Angaben und ggf. Ihre Stellungnahme und senden Sie mir diesen unterschrieben innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

1 Anhörungsbogen

Kötz

Fundstellen:

Strafprozeßordnung - StPO

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. April 1987

Fundstelle: BGBl I S. 1074, 1319, in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987

Fundstelle: BGBl I S. 602, in der jeweils geltenden Fassung

Berliner Pressegesetz - PresseG Bln

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1965

Fundstelle: GVBl. S. 744, in der jeweils geltenden Fassung